

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Otto Fricke, Karsten Klein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 20/14193 –**

Lücken im Bundeshaushalt

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Artikel „Plötzlich macht sich der Haushalt von allein“ (Süddeutsche Zeitung [SZ], 24. November 2024, www.sueddeutsche.de/politik/bundeshaushalt-probleme-regierung-christian-lindner-joerg-kukies-lux.6pWHWPFznA9wyfpCcLuCGW?reduced=true) schreibt der Autor Claus Hulverscheidt, dass zwei Wochen nach dem „Rauswurf von Christian Lindner“ als Bundesminister der Finanzen „von Haushaltslöchern auf einmal keine Rede“ mehr sei. Ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 werde plötzlich gar nicht mehr gebraucht und die Rücklage im Haushalt könne im Haushaltsjahr 2024 „weitgehend unangestastet“ bleiben, sodass diese ganz oder teilweise für den Etat 2025 zur Verfügung stehe. Die Rücklage umfasse 10,7 Mrd. Euro, was ziemlich genau der Lücke entspreche, die zuletzt noch in der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 klaffte.

Im „Bericht aus Berlin“ vom 24. November 2024 (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/kukies-haushalt-100.html) wurde der neue Bundesminister der Finanzen Dr. Jörg Kukies auf den in der „Agenda für Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze“ vom 6. November 2024 (www.politico.eu/wp-content/uploads/2024/11/07/200B3C5C-E51E-451E-97C4-187638A6A7C5-12-clean.pdf) genannten Notlagenbeschluss in Höhe von 15 Mrd. Euro angesprochen, den Bundeskanzler Olaf Scholz nach internen Informationen der „Süddeutschen Zeitung“ (www.sueddeutsche.de/politik/ampel-koalition-neuwahlen-scholz-feuert-lindner-vertrauensfrage-lux.Udwb63nLWe5unehbGKuUhd) intern vorgeschlagen haben soll. Auf die Frage des Moderators, ob es auch so gehe, erwiderte der Bundesfinanzminister, es gehe immer um die Frage, ob man „zusätzliche Sachen“ machen könne; zusätzliche Mittel für die Ukraine nannte er dabei als eines von vielen Beispielen, bei dem man dann (mit einem „Überschreitensbeschluss“) mehr Flexibilität hätte. Man müsse aber, so Bundesfinanzminister Dr. Jörg Kukies weiter, mit der Situation leben, dass es keine Parlamentsmehrheit für einen „Überschreitensbeschluss“ gebe. Wenn es dann einen Notlagenbeschluss gebe, könne man überlegen, was man mit den zusätzlichen Mitteln macht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat und dem Bundestag am 16. August 2024 den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025) sowie den Entwurf des Bundeshaushaltsplans zugeleitet (Bundestagsdrucksache 20/12400, Bundesratsdrucksache 350/24). Seitdem befindet sich das Gesetzgebungsvorhaben im parlamentarischen Verfahren (<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-%C3%BCber-die-feststellung-des-bundeshaushaltsplans-%C3%BCr-das-haushaltsjahr-2025/314872>).

Eine abschließende Beratung im federführenden Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat bislang nicht stattgefunden; entsprechend hat das Bundesministerium der Finanzen keine Beschlussunterlage für eine solche Beratung versandt.

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zur Aufstellung des Haushalts 2025 sind damit nicht abgeschlossen. Folglich betrifft der Gegenstand der Kleinen Anfrage den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, der aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt und einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Der Unterrichtsanspruch des Bundestages bezieht sich nicht auf Aspekte, die dem einer konkreten Positionierung vorgelagerten Willensbildungsprozess der Bundesregierung zuzuordnen sind (vgl. BVerfGE 67, 100 [139]; 110, 199 [214 ff.]; 131, 152 [210]). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bis zum Abschluss dieses Willensbildungsprozesses „um einen von verschiedenen innen- und außenpolitischen sowie innerorganschaftlichen Belangen, Erwägungen und Entwicklungen abhängigen und damit noch volatilen Vorgang, der den Bereich der Bundesregierung noch nicht verlässt und über den der Bundestag von Verfassungswegen grundsätzlich auch noch nicht zu informieren ist.“ (BVerfGE 131, 152 [210]).

Aufgrund der Veränderung der die Regierung tragenden Fraktionen kann zum aktuellen Zeitpunkt ein parlamentarischer Abschluss des Haushaltsaufstellungsverfahrens in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr vorausgesetzt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen, die Änderungen bestehender Gesetze erfordern. Daher werden voraussichtlich wesentliche Priorisierungen und Entscheidungen zur Aufstellung des Haushalts 2025 in der 21. Legislaturperiode zu treffen sein. Hierfür sind die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Bemessungsgrundlagen insbesondere zu den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten sowie zu den erwarteten Steuereinnahmen heranzuziehen. Die Herbstprojektion 2024 und die Ergebnisse der 167. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 22. bis 24. Oktober 2024 sind vor diesem Hintergrund Zwischenstände, die im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellung zu aktualisieren sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung und der geopolitischen und geökonomischen Lage ist dabei bereits absehbar, dass die Aufstellung des Haushalts 2025 von großen strukturellen Herausforderungen geprägt sein wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Be- und Entlastungen für den Bundeshaushalt 2025 auch vom Vollzug abhängen. Dem kann nicht vorgegriffen werden. Sofern sich im Vollzug die Notwendigkeit über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ergibt, können diese auch im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung unter den Voraussetzungen des Artikel 112 GG mit Einwilligung des BMF geleistet werden. Die hiernach bewilligten Ausgaben sind im endgültigen Haushaltsplan zu berücksichtigen.

1. Wie hoch ist aus Sicht der Bundesregierung die Haushaltslücke für das Jahr 2025?
4. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 durch Zinskosten bei Berücksichtigung des aktuellsten Zinstableaus und unter Berücksichtigung einer Auflösung der Globalen Minderausgabe in Kapitel 32 05 Titel 972 02, und wenn ja, in welcher Höhe?
5. Plant die Bundesregierung weiterhin eine Absenkung der sogenannten Bodensatz-GMA (GMA = Globale Minderausgabe; Kapitel 60 02 Titel 972 01), und wenn ja, in welcher Höhe?
6. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 bei Berücksichtigung der aktuellsten Schätzung der Übertragungsnetzbetreiber für die notwendigen Bundeszuschüsse zur Entlastung beim Strompreis (Kapitel 60 02 Titel 683 07), und wenn ja, in welcher Höhe?
7. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 aus Einnahmen aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) unter Berücksichtigung damit verbundener Auflösungen von Vorsorgen, und wenn ja, in welcher Höhe?
8. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 aus neuen Vorsorgen für Gesetzesvorhaben oder Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 und 2023, und wenn ja, in welcher Höhe?
10. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 durch Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Strukturstärkung in Kohleregionen, und wenn ja, in welcher Höhe?
11. Erwartet die Bundesregierung sonstige zusätzliche Belastungen für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025, zum Beispiel bei Münzeinnahmen, Prägekosten etc., und wenn ja, in welcher Höhe?
16. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 angesichts der weniger dynamischen Herbstprojektion 2024 durch Mehrausgaben beim Bürgergeld und bei der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung?
18. Erwartet die Bundesregierung insgesamt eine zusätzliche Gesamtbelastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 mit Blick auf die vorangestellten Fragen 1 bis 17, und wenn ja, in welcher Höhe?
20. Rechnet die Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 mit weiteren haushalterischen Entlastungen, wenn ja, bei welchen Titeln, aus welchem Grund, und in welcher Höhe?
21. Rechnet die Bundesregierung damit, dass etwaige Belastungen für den Haushalt 2025 (Fragen 1 bis 17) größer ausfallen als etwaige Entlastungen (Fragen 19 und 20), und wenn ja, in welcher Höhe?

23. Wie hoch schätzt die Bundesregierung im Ergebnis aktuell den Handlungsbedarf für den Bundeshaushalt 2025 aufgrund aktualisierter Schätzungen und Entwicklungen?
24. Wenn es einen Handlungsbedarf gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 gibt, wie gedenkt die Bundesregierung, diesen Handlungsbedarf aufzulösen, insbesondere wenn der Deutsche Bundestag aufgrund von verfassungsrechtlichen Bedenken und bzw. oder fehlenden Mehrheiten keinen Notlagenbeschluss nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes (GG) fasst?
25. Geht die Bundesregierung weiterhin davon aus, dass der Bund im Jahr 2025 ein verzinsliches Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung (Generationenkapital) in Höhe von 12,36 Mrd. Euro ausreicht (Kapitel 60 02 Titel 861 01)?
27. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten „SZ“-Artikels, dass in der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 eine Lücke von etwa 10,7 Mrd. Euro besteht?
28. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten „SZ“-Artikels, dass eine vollständige Entnahme aus einer im Haushaltsjahr 2024 vollständig geschonten Rücklage in Höhe von etwa 10,7 Mrd. Euro alle vorhandenen „Lücken“ in der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 schließen würde oder besteht aus Sicht der Bundesregierung auch darüber hinaus noch Handlungsbedarf, und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Fragen 1, 4 bis 8, 10, 11, 16, 18, 20, 21, 23 bis 25, 27 und 28 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 aus der aktuellen Konjunktur- und Strukturkomponente (Herbstprojektion 2024) unter Berücksichtigung damit verbundener Auflösungen von getroffenen Vorsorgen, zum Beispiel für Anpassungen bei der Konjunkturbereinigung, und wenn ja, in welcher Höhe?
3. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 aus der aktuellen Steuerschätzung unter Berücksichtigung damit verbundener Auflösungen von getroffenen Vorsorgen für zeitliche Verschiebungen von EU-Abführungen, für die Wachstumsinitiative und für steuerliche Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der notwendigen Anpassung bei Kapitel 60 01 Titelgruppe 01, und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der gegenwärtigen Erwartungen der Bundesregierung zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Für die damals angenommenen Auswirkungen der Herbstprojektion 2024 und der Steuerschätzung vom Oktober 2024 auf den damaligen Stand des Haushaltsaufstellungsverfahrens wird auf die Pressekonferenz zu den Ergebnissen der 167. Steuerschätzung am 24. Oktober 2024 (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Video/2024/2024-10-24-Pressekonferenz-Steuerschaeztung/2024-10-24-pressekonferenz-steuerschaetzung.html) und [Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.](http://www.bunde</p></div><div data-bbox=)

[sfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Video-Textfassungen/2024/textfassung-2024-10-24-steuerschaetzung.html](https://www.sfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Video-Textfassungen/2024/textfassung-2024-10-24-steuerschaetzung.html)) verwiesen.

9. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 durch etwaige Mindereinnahmen aus Uniper-Clawbacks, und wenn ja, in welcher Höhe?

Einnahmen des Bundes aus Dividenden oder Überschussabführungen sind abhängig von vielen voneinander unabhängigen Faktoren, u. a. von Aspekten wie der Geschäftsentwicklung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 durch Mehrausgaben im Zusammenhang mit Integrationskursen, und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Bundesregierung hat am 27. November 2024 die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat vorgelegte „Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung“ beschlossen, die weitestgehend bereits am 7. Dezember 2024 in Kraft getreten ist. Die Änderungsverordnung dient der Effektivitäts- und Effizienzsteigerung im Integrationskurssystem. Die Bundesministerin des Innern und für Heimat und der Bundesminister der Finanzen haben verabredet, erforderlichenfalls notwendige Mehrbedarfe für 2025 auch während einer vorläufigen Haushaltsführung unter Wahrung der Rechte des Haushaltsgesetzgebers zu decken. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 durch geringere Einnahmen aus dem Windenergie-auf-See-Gesetz, und wenn ja, in welcher Höhe?

Für die Ergebnisse der Offshore-Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen zum Gebotstermin 1. Juni 2024, aus denen Einnahmen nach den §§ 57 bis 58 WindSeeG resultieren können, wird auf www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/20240621_OffshoreBK6.html verwiesen.

Für die Ergebnisse der Offshore-Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen zum Gebotstermin 1. August 2024, aus denen Einnahmen nach den §§ 57 bis 58 WindSeeG resultieren können, wird auf www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/20240812_Offshore.html verwiesen; im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Wie gestaltet sich der Prozess zur Einführung einer Plastikabgabe, und welche zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 erwartet die Bundesregierung gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 und unter Berücksichtigung bestehender Vorsorgen, falls die Plastikabgabe nicht oder verspätet eingeführt wird?

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zur Einführung einer Plastikabgabe sind nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 durch Mindereinnahmen im Zusammenhang mit Floating Storage and Regasification Units (FSRUs), und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Höhe der Einnahmen der FSRU für kommendes Jahr hängt von einer Reihe von Faktoren ab, über die aktualisierte Annahmen zum Zeitpunkt der Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs 2025 zu treffen sind. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Erwartet die Bundesregierung eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt 2025 gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 bei den Verwaltungs- und Leistungskosten für den Kinderzuschlag, und wenn ja, in welcher Höhe?

Der bereits seit Mitte 2023 steigenden Inanspruchnahme des Kinderzuschlags und dem daraus resultierenden Anstieg der Verwaltungskosten wurde bei der Aufstellung des RegE 2025 bereits im vorhersehbaren Maße Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

19. Rechnet die Bundesregierung damit, dass die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Kapitel 60 02 Titel 359 01) im Jahr 2025 höher ausfallen wird als im Regierungsentwurf 2025 veranschlagt und den Haushalt damit entlastet, und wenn ja, in welcher Höhe?

Ob und in welchem Umfang mögliche Entlastungen im Bundeshaushalt 2024 letztendlich tatsächlich zu einer geringeren Rücklagenentnahme und damit zu einer Entlastung der Haushaltsaufstellung 2025 genutzt werden können, bleibt der weiteren Entwicklung im Bundeshaushalt vorbehalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann nicht vor dem Vorliegen der kassenmäßigen Ergebnisse für die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2024 belastbare Aussagen über die Entnahme aus der Rücklage im Haushaltsjahr 2024 treffen.

22. Rechnet die Bundesregierung weiterhin mit einer vollständigen Umsetzung der im Kabinett beschlossenen Wachstumsinitiative, wenn nein, welche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf 2025 ergeben sich daraus bzw. ergibt sich daraus eine zusätzliche Be- oder Entlastung für den Haushalt 2025, und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Bundesregierung arbeitet weiterhin an einer Umsetzung der Maßnahmen der im Kabinett beschlossenen Wachstumsinitiative. Die Umsetzung der Maßnahmen, die die Bundesregierung bereits im Kabinett beschlossen hat, obliegt dem parlamentarischen Verfahren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

26. Kann die höhere erlaubte Kreditaufnahme, die sich in Höhe von 12,36 Mrd. Euro aus der im Regierungsentwurf 2025 geplanten finanziellen Transaktion im Zusammenhang mit dem Generationenkapital (Kapitel 60 02 Titel 861 01) ergibt, aus Sicht der Bundesregierung im Umfang ebenjener 12,36 Mrd. Euro auch zur Finanzierung von Ausgaben genutzt werden, die keine finanziellen Transaktionen sind, falls die gesetzliche Grundlage für das Generationenkapital angesichts der aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag im Laufe des Jahres 2025 nicht geschaffen wird?

Die finanziellen Transaktionen im Jahr 2025 bemessen sich nicht nach dem Regierungsentwurf 2025, sondern nach dem vom Parlament noch zu verabschiedenden Bundeshaushalt 2025.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.